



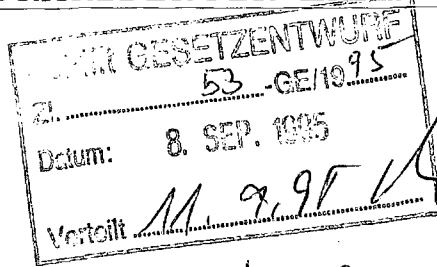

---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-622.00

Bregenz, am 29.8.1995



An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

Auskunft:  
Dr. W. Oberhauser  
Tel.(05574)511-2092

*Dr. Schefbeck*

Betrifft: Gewerbeordnungsnovelle 1995;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 21. Juli 1995, GZ. 32.830/8-III/1/95

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1:

Die vorgesehene Ergänzung wird für zweckmäßig erachtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Vorliegen dieser Tatbestände für die Gewerbebehörde oft nicht leicht zu ermitteln ist, weil die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nur zum Teil vom Gericht erhoben werden.

Zu Art. I Z. 19:

Die vorgesehene Maßnahme wird damit begründet, daß dadurch eine eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person garantiert sei. Es ist zu bedenken, daß eine ausreichende Identifizierung einer Person mittels Urkunden über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Wohnort möglich ist. Mit der Verpflichtung, einen weiteren Beleg vorlegen zu müssen, wird die bei der Gewerbeanmeldung grundsätzliche Problematik verschärft, wonach bei nicht gleichzeitiger Vorlage aller Nachweise als Tag der Gewerbeanmeldung jener Tag gilt, an welchem die erforderlichen Nachweise bei der Behörde

- 2 -

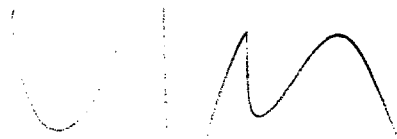
eingelangt sind (§ 340 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994). Aus diesem Grunde sollte die Vorlage weiterer Nachweise möglichst vermieden werden.

Zu Art. I Z. 23:

Im Abs. 5 ist vorgesehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden Auskünfte aus dem zentralen Gewerberegister zu erteilen haben. Dies wird begrüßt. Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte in den Erläuterungen noch angemerkt werden, daß sich diese Auskünfte nicht nur auf Daten, die aus dem Gewerberegister der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde stammen, beschränken.

Eine Unklarheit ergibt sich aus der Formulierung des Abs. 6. Es soll hier nach den Erläuterungen eine Wahlmöglichkeit für die Gewerbebehörde geschaffen werden, der Verständigungspflicht entweder durch Übermittlung der Daten aus dem zentralen Gewerberegister oder aus dem Gewerberegister der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde zu entsprechen. Aus dem vorgesehenen Gesetzestext kann diese Absicht jedoch nicht mit Sicherheit entnommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
  
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
  
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
  
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
  
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
  
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
  
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

